

Arbeitnehmerschutz:

Sicherheits **F**ach **K**raft ist der **Experte** für den **technischen Arbeitnehmerschutz!**

Nach dem 7. Abschnitt des ASchG muss für jede Arbeitsstätte eine so genannte ›Sicherheitsfachkraft‹ (SFK), die man auch als Fachkraft für Arbeitssicherheit bezeichnet, bestellt werden. SFK haben die Aufgabe, den Arbeitgeber, aber auch Arbeitnehmer, Sicherheitsvertrauenspersonen und Belegschaftsorgane in allen Fragen der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu beraten. Außerdem müssen sie die Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten unterstützen. Gibt es im Betrieb eine eigene SFK, sollte diese als ›Stabsstelle‹ direkt beim Arbeitgeber angesiedelt sein. Sicherheitsfachkräfte sind im Rahmen ihrer Tätigkeit weisungsfrei. Die speziellen Aufgaben, Tätigkeiten und Rechte der Sicherheitsfachkräfte sind im 7. Abschnitt des ASchG geregelt.

Wer ist deine **S**icherheits **F**ach **K**raft vor Ort??

Im Intranet findest du eine Übersicht, welcher SFK für deinen Bereich zuständig ist. Ebenfalls findest du den Namen deiner SFK auf den SiGe – Dokumenten für deinen Bereich.

Praktisches Beispiel aus der nahen Vergangenheit:

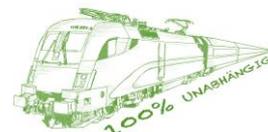
Ein Tzfz Kollege entdeckte in der Nacht, während seiner Schicht eine Gefahrenstelle. Am Morgen nach seiner Schicht übermittelte er seiner **S**icherheits **F**ach **K**raft eine E - Mail mit einer kurzen Beschreibung der Gefahrenstelle (örtliche Lage, kurze Beschreibung des Sachverhaltes) inklusive Fotos. Die besagte Gefahrenstelle wurde noch am selben Tag entschärft!!!

Deshalb ist es wichtig, Gefahrenstellen oder andere Unregelmäßigkeiten zu melden. Dann kann auch Abhilfe geschaffen werden!! Immer nur zu sagen „Es passiert ja eh nix!“ ist zu wenig!!

Darum:

Agieren statt Ignorieren!!

Gesetzes - & Normenänderungen, TIM Aktualisierungen
sowie Schreib - & Tippfehler vorbehalten!
© by ULV-Team Stand: 21.02.2021



ANS - Sicherheits**F**ach**K**raft

